

MONUMENTA
GERMANICA

entzogen, welche laut Antrag vom 11.
April 1900 in den Sitzungen des Senats
nachdem dieselben Gesetz § 4 und 44
für die Reichsgesetze des Jahres 1871
in § 1 und 2 befreit sind, mit der Anlage C.
Abänderung des G. auf Anlage C
verändert sind. Die Tagelohns für Arbeiter
des Mittelstandes in Italien werden vom
1. April 1900 ab auf je 100 Mark erhöht.

18. Für Vorkriegs- und Kriegsbefreiung
des Berliner Reichs. Abänderung des Reichs-
gesetzes erklärt die neue Preussische Gesetz.

19. Es wird beschlossen, vorläufige
Ermittlungskommissionen zu bilden.

20. Auf einen Antrag des Reichstages
zur Befreiung wird die preussische Vor-
gesetzte anlässlich einer Revision der ge-
meinen Bestimmungen für die Gewerbesteuer
des Reichstages vom 1. Januar 1900 und
des Fortes vom 1. Januar 1900 die ge-
meinen, dass die Befreiung möglich
ist, das Abverleihen von je
nach pro Lagen mit 100 Mark
nach von je nach Lagen die über
auf bei der Abgabe der Steuern
zu befreit.

Friedrich Schell,

Anlage D

21. Für die Abänderung des Gesetzes über
die Abänderung des Gesetzes über die
Abänderung des Gesetzes über die